

1 %-Regel: Nachweispflicht geregelt • Elterngeld 2007 • Umzugskosten • Neuer Gründerzuschuss • Investitionszulagen 2007 • Umsatzsteuer 2007 • Sparerfreibetrag • Einsicht in Ihre Steuerakte

Neuer Erlass für 1 %-Regel: Nachweispflicht geregelt

Ein Erlass regelt nun die Nachweispflichten zur Anwendung der 1 %-Methode bei der Ermittlung des privaten Anteils von Kfz-Kosten für Selbständige. Damit ist die Anfang 2006 zunächst verschärfte Methode wieder zunehmend attraktiv.

Seit Jahresbeginn 2006 ist die beliebte 1 %-Regel nur noch anwendbar, wenn ein Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Nicht geregelt war bisher, wie der Nachweis der Nutzungshöhe zu erbringen sei. Ein neuer Erlass verzichtet nun gänzlich auf solch einen Nachweis, wenn aus der Art der Tätigkeit zu vermuten ist, dass das Auto überwiegend betrieblich eingesetzt wird. Das soll bei Taxiunternehmen, Handelsvertretern, Handwerkern sämtlicher Bau- und Baunebengewerbe und Landtierärzten der Fall sein.

„Fahrtenbuch light“

Darüber hinaus bei allen Personen, die ihr Kfz für eine durch ihren Beruf bedingte typische Reisetätigkeit benutzen oder die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf die ständige Benutzung eines Autos angewiesen sind. In allen anderen Fällen ist der



Betrieblicher Pkw: Kein Nachweis der Nutzungshöhe

Umfang der Nutzung vom Steuerbürger darzulegen und glaubhaft zu machen. Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern und Reisekostenabrechnungen können dazu etwa geeignet sein. Sind solche nicht vorhanden, kann man den Nachweis aber auch durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (i.d.R. 3 Monate)

erbringen. Anzugeben sind lediglich der Anlass der Fahrt und die jeweils betrieblich zurückgelegte Strecke sowie die Kilometerstände zu Beginn und Ende des 3-Monatszeitraums.

1 %-Regel – Was ist das?

Die steuerlich nicht absetzbare private Nutzung des Pkw kann mittels eines laufend geführten ausführlichen Fahrtenbuchs nachgewiesen und ausgediebst werden. ▶

Editorial

Der EU hat der Finanzminister mitgeteilt, dass Deutschland 2006 wieder die 3 %-Grenze des Maastricht-Vertrages einhalten wird. Ursache dafür seien deutlich bessere Steuereinnahmen. Damit diese weiter sprudeln, werden wir 2007 auch eine höhere Umsatzsteuer zahlen müssen. Viele Steuerbürger werden aber auch von den Maßnahmen zur wirtschaftlichen Belebung und zur Förderung der Familien profitieren. Was uns das nächste Jahr noch bringen wird, ist schwer abzuschätzen. Wir wünschen Ihnen jedenfalls ein frohes Weihnachtsfest und viel Erfolg für 2007!



Reinhard Verholen

► Dieser Aufwand lohnt sich aber nur bei außergewöhnlich hoher betrieblicher Nutzung. Meistens wird daher die „1 %-Regel“ angewendet: Die vorher zu 100 % erfassten Kfz-Kosten werden monatlich um 1 % des

Bruttolistenpreises eines Neuwa- gens korrigiert. Da die tatsäch- lichen Kosten je nach Auto und Fahrleistung aber zwischen 2 % und 3 % betragen, ist die An- wendung dieser Regelung eine bürgerfreundliche Lösung. ■

Neues Elterngeld 2007

Ein neues Elterngeld wird es ab 2007 geben. Bis zu 14 Monate lang können Mütter oder Väter 67 % des Nettoeinkommens erhalten.

Der Beschluss des Bun- destages von Ende September sichert Eltern, die in Elternzeit gehen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Wochenarbeits-

Das Mindestelterngeld beträgt € 300, unabhängig davon, ob vor der Geburt ein Einkommen erzielt wurde oder während der Elternzeit ein Einkommen erzielt wird. Die Koalition hat-



Elterngeld: Ab 2007 bis zu 14 Monate lang

stunden verringern, 12 Monate lang ein Elterngeld zu. Die För- derdauer erhöht sich auf 14 Monate, wenn auch der andere Elternteil mindestens für 2 Mo- nate in Elternzeit geht oder sei- ne Erwerbstätigkeit einschränkt. Dies kann gleichzeitig oder ab- wechselnd erfolgen. Alleinerzie- hende können die Monate des zweiten Elternteils zusätzlich für sich beanspruchen. Eine Verkür- zung oder Verlängerung des Be- zugszeitraumes auf 7 bzw. 28 Monate ist bei Anpassung der Zahlungen möglich.

Förderbeträge

Ersetzt werden 67 % des durchschnittlich in den letzten 12 Monaten vor der Geburt erhaltenen Nettoeinkommens, maximal € 1.800 im Monat.

te sich zuletzt noch auf einen Geschwisterbonus verständigt, der bei mehreren Kleinkindern in der Familie das Elterngeld um 10 % erhöht.

Antrag auf Elterngeld

Zuständig für einen Antrag auf Elterngeld sind die von der jeweiligen Landesregierung zu bestimmenden Behörden. Das Elterngeld wird auf Arbeitslo- sengeld und Sozialhilfe bis zu einem Betrag von € 300 nicht angerechnet. Es ist steuer- frei, wirkt sich aber über den Progressionsvorbehalt auf die Steuer aus. Besserverdienende werden dadurch stärker belas- tet. Über Ermittlungsgrundla- gen, Geschwisterbonus und andere Details informieren wir Sie gerne persönlich. ■

Sparerfreibetrag 2007 Freistellungsaufträge korrigieren

Ab 2007 wird der Sparerfreibetrag auf € 750 für Ledige und auf € 1.500 für Verheiratete reduziert. Unter Berücksich- tigung des Werbungskosten-Pauschbetrags bleiben dann nur noch Kapitaleinkünfte von € 801 bei Ledigen und von € 1.602 bei Verheirateten steuerfrei.

Sie sollten daher Ihre den Banken erteilten Freistellungsauf- träge korrigieren. Tun Sie dies nicht, werden die Banken den von Ihnen bereits erteilten Freistellungsauftrag nur noch zu 56,37% berücksichtigen.

Umzugskosten: Beruflich oder privat veranlasst?

Umzugskosten können als Werbungskosten Ihre Einkommensteuer senken, wenn der Wohnungswechsel „beinahe ausschließlich“ beruflich veranlasst ist. Ist Ihr Umzug privat veranlasst, können Sie einen Teil der Umzugskosten im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen ansetzen.

Ein Wohnungswechsel gilt als beruflich ver- anlasst, wenn sich der Zeitaufwand für die Entfernung zwischen Wohnung und Ar- beitsstätte erheblich reduziert. Nach ständiger Rechtsprechung genügt dabei eine Verringerung der gesamten Fahrtzeit von täg- lich mindestens einer Stunde. Dann können Beförderungs- und Reisekosten, Mietentschä- digungen und Wohnungsver- mittlungsgebühren, Kosten für Kochherd, Unterrichtskosten für die Kinder sowie sonstige Umzugskosten in Form einer Pauschale steuerlich geltend gemacht werden.

Umzug von Ehegatten

Zu klären hatte jetzt der Bundesfinanzhof die Frage, was bei Ehegatten anzusetzen ist, wenn sich beim einen Ehe- gatten die Fahrtzeit verkürzt, beim anderen aber verlängert. Die obersten Richter haben nun entschieden, dass die Fahrtzeit-

veränderungen nicht saldiert werden dürfen. Konsequen- terweise dürfen aber auch ge- ringere Fahrtzeitverkürzungen beider Ehegatten nicht addiert werden.

Privat veranlasster Umzug

Ist Ihr Umzug privat veran- lasst, können Sie einen Teil der Umzugskosten im Rahmen der „haushaltsnahen Dienstlei- stungen“ ansetzen. Falls kei- ne weiteren haushaltsnahen Dienstleistungen anfallen, werden Speditionskosten bis zu € 3.000 berücksichtigt. Hiervon können dann 20 %, also maximal € 600, von der Einkommensteuer abgezogen werden.

Voraussetzung für die Steu- erermäßigung ist die Vorlage der Rechnung sowie der Nach- weis der Zahlung durch Bank- beleg. Ein Ansatz von Material- kosten sowie Reisekosten oder pauschalen Umzugskosten ist hier nicht möglich. ■

Gründerzuschuss für Existenzgründungen

Zum 1.8.2006 wurden der Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) und das Überbrückungsgeld in einem neuen Förderinstrument zusammengeführt. Die Bundesagentur für Arbeit bietet nun den neuen Gründerzuschuss zur Unterstützung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit an.

Voraussetzungen für den Gründerzuschuss:

- mindestens 90 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld
- positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, die die Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes bestätigt. In der Regel wird die Agentur für Arbeit den Besuch eines Existenzgründerseminars verlangen.
- Darlegung der persönlichen und fachlichen Eignung zur Umsetzung des Vorhabens
- selbständige hauptberufliche Tätigkeit.

Langzeitarbeitslose gehen daher leer aus. Auch Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten keinen Gründerzuschuss.

Förderdauer und -betrag

Der Gründerzuschuss wird für die Dauer von 9 Monaten



Gründerzuschuss: Ausweg aus der Arbeitslosigkeit

in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes gewährt. Zusätzlich dazu erhält der Existenzgründer eine Festpauschale von € 300 zur Abdeckung seiner notwendigen Versicherungen.

Erfüllt der Gründer die Voraussetzungen zum Bezug der Förderung, so hat er darauf einen Rechtsanspruch. Nach

Ablauf der 9 Monate kann für weitere 6 Monate durch nochmaligen Nachweis der intensiven und hauptberuflichen Geschäftstätigkeit ein Betrag von € 300 gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.

Der Zuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Der

Antrag muss vor Beginn der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Innerhalb der letzten 24 Monate darf keine vorhergehende Förderung geendet haben.

Sperrfrist und Scheitern der Gründung

Personen, die ihren Arbeitsplatz selbst kündigen, wird der Zuschuss für eine Sperrfrist von 12 Wochen nicht bezahlt. Diese Frist verkürzt die neunmonatige Förderdauer. Die Förderung beginnt aber bereits mit dem ersten Tag der Existenzgründung zu laufen.

Sollte die Existenzgründung wider Erwarten scheitern, liegt ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld vor. Auf den ursprünglichen Anspruch werden die Zeiten der Arbeitslosigkeit vor der Existenzgründung sowie die Förderdauer angerechnet. ■

Investitionszulagengesetz 2007

Die Förderung betrieblicher Investitionen in den neuen Bundesländern wird zwar weitergeführt, jedoch in einigen Punkten geändert. Dies sollte vor Jahreswechsel noch beachtet werden.

Begünstigt sind nach dem Investitionszulagengesetz 2007 (InvZuLG) nur noch Erstinvestitionen für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude, wenn sie dem Betrieb eines verarbeitenden Gewerbes, einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen oder einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes dienen. Neu ist die Förderung von Erstinvestitionen

in Betrieben der Hotellerie, Jugendherbergen, Campingplätzen und ähnlichen.

Hierzu zählen aber nicht private Unterkünfte und selbstständige Restaurationsbetriebe sowie Tourismuseinrichtungen. Leasingunternehmen fallen aus der Förderung künftig heraus.

Bindungszeitraum von 5 auf 3 Jahre vermindert

Neu ist auch, dass die zeitliche Fördervoraussetzung (Bindungszeitraum) für kleine und mittlere Betriebe von bisher 5 auf 3 Jahre vermindert wurde.

Der Bindungszeitraum ist natürlich unbeachtlich bei Ersatzinvestitionen, die wegen schneller technischer Entwicklungen vorgenommen werden. Voraussetzung ist der Ersatz innerhalb von 3 Monaten und die Verbleibensdauer innerhalb des Fünf- oder Drei-Jahreszeitraums. Die Höhe der Investitionszulage beträgt 12,5 % bzw. 15 % für Investitionen im Randgebiet, und bei kleinen und mittleren Betrieben 25 % bzw. 27,5 %.

Förderlücken vermeiden

Um Förderlücken zu vermeiden, müssen Investitionen

entweder bis Ende 2006 abgeschlossen oder nach dem 20.7.2006 begonnen werden. Werden also Investitionen vor Bekanntgabe des Gesetzes am 20.7.2006 begonnen und erst nach dem 31.12.2006 beendet, werden sie 2007 nicht gefördert. Ausnahmen gelten für Berlin.

Leasingunternehmen sollten ihre Investitionen in 2006, Beherbergungsbetriebe erst 2007 abschließen, um nicht in die Förderlücke zu fallen. Gerne informieren wir Sie über nähere Details. ■

Erhöhung der Umsatzsteuer 2007

Mit der Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von derzeit 16 % auf 19 % ab dem 1.1.2007 ist insbesondere auf Teil- und Dauerleistungen zu achten. Und für Umsätze in der Silvesternacht gelten Sonderregelungen.

Bei Aufträgen insbesondere im Baugewerbe, die sich über den Stichtag 31.12.2006 hinziehen, wäre es für Abnehmer natürlich günstiger, wenn ein gewisser Teil der Leistungen noch mit der niedrigeren alten Umsatzsteuer abgerechnet werden könnte. Das geht aber nur, wenn es sich um Teilleistungen handelt. Solche Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer einheitlichen Werklieferung oder -leistung (im Folgenden kurz Leistungen genannt), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die statt der Gesamtleistung geschuldet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen Teilleistungen erfüllen:

1. Wirtschaftlich abgrenzbar

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit kann eine Leistung nicht in einzelne Elemente aufgeteilt werden. Bei der Teilleistung muss es sich deshalb um eine eigenständige Leistung handeln.



Silvesternacht: 16 % USt im Gastgewerbe

2. Gesonderte Abnahme

Die Abnahme von Teilleistungen muss entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt werden. Die Rechtsfolgen der Abnahme, wie etwa die Gewährleistungsfrist, beginnen nun. Eine Klausel, wonach die Gewährleistung erst mit der Abnahme des Gesamtwerkes zu laufen beginnt, würde der Entstehung einer Teilleistung entgegenstehen.

3. Gesonderte Vereinbarung über die Entrichtung eines Teilentgelts

Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass für Teile der Ge-

samtleistung ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist. Wird lediglich ein Festpreis vereinbart, liegen keine Teilleistungen vor.

4. Gesonderte Abrechnung

Die Teilleistung muss durch eine entsprechende Rechnungslegung gesondert abgerechnet werden. Sie müssen damit rechnen, dass die Finanzverwaltung Unterlagen wie Werkvertrag, Leistungsverzeichnis, Stundenzettel oder Abnahmeprotokolle einsehen will.

Abrechnung über Dauerleistungen

Dauerleistungen, wie etwa Vermietungen oder Leasing,

werden an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Für Dauerleistungen, bei denen der Abrechnungszeitraum am 31.12.2006 endet, gilt daher noch der alte Steuersatz von 16 %.

Mietzahlungen für den Monat Dezember unterliegen deshalb noch dem Steuersatz von 16 %, auch wenn sie erst im Januar entrichtet werden.

Sonderregelungen für die Silvesternacht

Taxi- und Mietwagenunternehmer können die Einnahmen aus der Nachtschicht vom 31.12.2006 zum 1.1.2007 noch dem alten Steuersatz unterwerfen.

Bewirtschaftungsleistungen im Gastgewerbe, die nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen und in der Silvesternacht ausgeführt werden, können ebenfalls noch mit 16 % verrechnet werden. Diese Regelungen gelten allerdings nicht für Beherbergungen und damit zusammenhängende Leistungen. ■

Selbständige müssen private Telefonnutzung versteuern

Bei einem selbständig Tätigen können die auf die private Nutzung betrieblicher Telefonanlagen entfallenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Private Telefongespräche können nach Meinung eines Finanzgerichtes nämlich nicht dem Unternehmen zugeordnet werden. Ein Vorsteuerabzug bei

privaten Telefongesprächen ist daher natürlich auch ausgeschlossen. Unternehmern wird somit die Möglichkeit verschlossen, gezielt Aufwendungen in den steuerrelevanten Bereich zu verlagern und auf diese Weise ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

Ein Arbeitnehmer hat diese Möglichkeit ja grundsätzlich nicht, weil er auf die Erlaubnis seines Arbeitgebers angewiesen ist. Und eine

solche Erlaubnis wird wohl regelmäßig nicht unbegrenzt erteilen werden.

Einsicht in Ihre Steuerakte

Sollten Sie bereits einmal Einsicht in Ihre Steuerakte begehrt haben, so wissen Sie, dass Sie darauf keinen Anspruch hatten und regelmäßig abgeblitzt sind. Dies hat sich nun geändert: Seit kurzem gibt es in einigen Bundesländern das

Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sollte also das Finanzamt (oder eine andere Behörde) Ihren Antrag auf Akteneinsicht ablehnen, so steht Ihnen der Rechtsweg offen. Das Schöne dabei: Nun muss das Finanzamt begründen, warum es die von Ihnen begehrte Akteneinsicht nicht gewährt. Diese „Umkehr der Beweislast“ wird in den meisten Fällen dazu führen, dass Sie Akteneinsicht erhalten.